

Die wichtigsten Änderungen per 1.1.2010 auf einen Blick

- 1. Aufhebung der 50%-Einschränkung bei Verpflegung und Getränken und Limite für Geschenke**

Ab 1.1.2010 entfällt die bisher bestehende 50%-Einschränkung hinsichtlich des möglichen Vorsteuerabzugs bei Verpflegung und Getränken. Ebenfalls wird die Limite für Geschenke auf CHF 500 angehoben.
- 2. «Umfassender» Sofortabzug**

Ab 1.1.2010 gilt das System des umfassenden Sofortabzuges. Die bisher notwendige zeitliche Zuordnung zu steuerbarem Umsatz entfällt. Der Vorsteuerabzug soll neu umfassend gewährt werden: Nicht zum Abzug berechtigten nur noch ausgenommene Umsätze und Subventionen. Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze sowie Zuschüsse und andere Sanierungsmassnahmen führen aber nicht mehr zu Vorsteuerkürzungen.
- 3. Ersatz für Margenbesteuerung (Differenzbesteuerung)**

An Stelle der Margenbesteuerung kommt ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb gebrauchter Gegenstände von Nichtsteuerpflichtigen zur Anwendung. Die Margenbesteuerung in der heutigen Form existiert nicht mehr.
- 4. Beginn der subjektiven Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug beginnen gleichzeitig mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.
- 5. Befreiungen von der subjektiven Steuerpflicht**

Unternehmer mit steuerbaren **Jahresumsätzen unter CHF 100'000** sind von der Steuerpflicht befreit. Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen liegt dieser Schwellenwert bei CHF 150'000. Auf die Befreiung kann jedoch verzichtet werden, so dass Neufirmen vom ersten Tag an die Vorsteuern zurückfordern können, und zwar unabhängig von Höhe und Zeitpunkt des Umsatzes.
- 6. Entfallen des baugewerblichen Eigenverbrauches**

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird unter dem neuen MWSTG nicht mehr existieren. Der verbleibende Eigenverbrauch ist im neuen MWSTG als Korrektur des Vorsteuerabzugs geregelt.
- 7. Neue Limiten für die Saldosteuerung**

Die Umsatzlimite für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird mit dem neuen MWSTG auf CHF 5 Mio. angehoben bei einer Zahllast von neu CHF 100'000.
- 8. Einfacher Wechsel zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten**

Auf Antrag kann neu ohne weitere Voraussetzungen nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet werden.
- 9. Mehrwertsteuergesetz - Neuregelung des Ortes der Dienstleistung**

Der Ort der Dienstleistungen ist neu geregelt. Als Grundsatz gilt nach neuem MWSTG das Empfängerortsprinzip. Die Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht sehr zahlreich, so dass hier wohl die Rechtssicherheit zunehmen wird. Natürlich werden mit dieser Regelung die Zahl der steuerbaren Importe von Dienstleistungen und der von der Steuer befreiten Dienstleistungsexporte entsprechend zunehmen.